

HINWEISE

zu den Vorgaben für nitratbelastete Flächen

(Stand 03/2023)

Wesentliche Änderungen/Ergänzungen zur Fassung von 02/2021 sind grau unterlegt.

Mit der „Verordnung über zusätzliche düngerechtliche Vorschriften im Land Sachsen-Anhalt“ (DüngeRZusVO) vom **21.03.2023** (GVBl. LSA Nr. 5/2023, ausgegeben am 29.03.2023) werden die mit Nitrat belasteten Gebiete ausgewiesen sowie die nach Düngeverordnung (DüV) erforderlichen zwei zusätzlichen Maßnahmen des Landes Sachsen-Anhalt festgelegt.

Wichtigste Änderungen:

nitratbelastete Flächen

- 1) neue landesspezifische Maßnahme: Pflicht zur N_{min}-Bodenuntersuchung; Wegfall der bisherigen Sperrfristverlängerung für Gemüse, Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen
- 2) Ausnahme für Festmist von Huf- und Klautieren von der Untersuchungspflicht der Wirtschaftsdünger/Gärrückstände

phosphorbelastete Flächen

- 3) keine Ausweisung von durch Phosphor eutrophierte Gebiete, dafür landesweit geltende Erweiterung der Gewässerabstände/Abstandsauflagen (siehe nachfolgende Erläuterungen)

Da durch Phosphor belastete Gebiete mit der neuen DüngeRZusVO nicht mehr ausgewiesen werden, gelten die Regelungen des § 13a Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 DüV **landesweit für alle** Flächen.

Dies bedeutet für die Aufbringung aller N- und P-haltigen Stoffe:

- N- und P-Aufbringungsverbot auf ebenen Flächen und solchen mit < 5 % Hangneigung an Gewässern innerhalb **5 m** zur Böschungsoberkante;
- N- und P-Aufbringungsverbot auf Flächen mit 10 bis < 15 % Hangneigung an Gewässern innerhalb **10 m** zur Böschungsoberkante und
- gesonderte Bewirtschaftungsauflagen für Flächen mit 10 bis < 15 % Hangneigung an Gewässern gelten innerhalb **10 bis 30 m** ab Böschungsoberkante.

Detaillierte Informationen

- zu den Abstands- und Bewirtschaftungsauflagen an Gewässern oder
 - zur Methodik der Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete
- sind auf der LLG-Internetseite eingestellt.

Mit Nitrat belastete Gebiete („nitratbelastete Flächen“)

Bei nitratbelasteten Flächen sind sowohl die sieben obligatorischen Vorgaben des § 13a Abs. 2 DüV als auch die zwei zusätzlichen Maßnahmen der o. g. Landesverordnung und damit **insgesamt neun besondere Anforderungen einzuhalten**.

Obligatorische Vorgaben der DüV nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 bis 7

- | | |
|----|--|
| 1. | Aufzeichnung der Gesamtsumme und 20 %-Reduzierung des ermittelten N-Düngebedarfes <ul style="list-style-type: none">– Zusammenfassung und Aufzeichnung des für nitratbelastete Flächen ermittelten N-Düngebedarfes bis zum 31.3. des laufenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme und– Reduzierung dieser Gesamtsumme um 20 %,– Einhaltung der verringerten Gesamtsumme im Rahmen der Düngung |
|----|--|

	<i>Ausnahme:</i> Aufbringung von maximal 160 kg Gesamt-N/ha und Jahr und davon maximal 80 kg Gesamt-N/ha und Jahr aus Mineraldüngern im Durchschnitt der nitratbelasteten Flächen des Betriebes im laufenden Kalenderjahr
2.	<p>Einhaltung der 170 kg N_{org}/ha-Obergrenze auf Schlagebene</p> <ul style="list-style-type: none"> – Einhaltung der Aufbringungsobergrenze von maximal 170 kg Gesamt-N/ha und Jahr aus organischen Düngemitteln bezogen auf den Schlag/die Bewirtschaftungseinheit/die zusammengefasste Fläche <p><i>Ausnahme:</i> Aufbringung von maximal 160 kg Gesamt-N/ha und Jahr und davon maximal 80 kg Gesamt-N/ha und Jahr aus Mineraldüngern im Durchschnitt der nitratbelasteten Flächen eines Betriebes im laufenden Kalenderjahr</p>
3.	<p>Verlängerung der Sperrzeit</p> <ul style="list-style-type: none"> – auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (bei Aussaat bis 15.5.) für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt vom 1.10. bis 31.1.
4.	<p>Verlängerung der Sperrzeit</p> <ul style="list-style-type: none"> – für Festmist von Huf- und Klautieren/Kompost vom 1.11. bis 31.1.
5.	<p>Ausweitung des Herstdüngungsverbot</p> <ul style="list-style-type: none"> – zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Nutzung keine Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem N-Gehalt – zu Zwischenfrüchten ohne Nutzung Begrenzung der Aufbringung von Festmist von Huf- und Klautieren/Kompost auf maximal 120 kg Gesamt-N/ha <p><i>Ausnahme:</i> Winterraps, bei einem N_{min}-Gehalt von maximal 45 kg N/ha (Bodenprobe)</p>
6.	<p>Weitergehende Begrenzung der Aufbringmenge von flüssigen organischen Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem N</p> <ul style="list-style-type: none"> – auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (bei Aussaat bis 15.5.) ab 1.9. auf maximal 60 kg Gesamt-N/ha
7.	<p>Verpflichtung zum Zwischenfruchtanbau als Voraussetzung für eine N-Düngung der Folgefrucht (Sommerkultur)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zwischenfruchtanbau (ab Herbst, Umbruch nicht vor dem 15.1.) vor der Anwendung von Düngemitteln mit wesentlichem N-Gehalt zu Kulturen mit Anbau nach dem 1.2. <p><i>Ausnahmen:</i> Flächen mit Ernte nach dem 1.10. oder mit einem jährlichen Niederschlag im langjährigen Mittel von < 550 mm</p>

Zusätzliche Vorgaben der Landesverordnung

8.	<p>Verpflichtende Untersuchung der Nährstoffgehalte</p> <ul style="list-style-type: none"> – von Wirtschaftsdüngern einschließlich Gärrückständen vor der Aufbringung – neu: Analyse darf zum Zeitpunkt der Aufbringung nicht älter als 12 Monate sein <p>neu Ausnahme: Festmist von Huf- und Klautieren</p>
9.	<p>Verpflichtende Untersuchung des im Boden verfügbaren Stickstoffs (N_{min})</p> <ul style="list-style-type: none"> – auf jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit – vor der Aufbringung für den Zeitpunkt der Düngung mindestens aber jährlich anhand repräsentativer Proben <p><i>Ausnahmen:</i> Grünlandflächen, Dauergrünlandflächen und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau sowie Flächen und Betriebe nach § 10 Abs. Nrn. 1 und 4 DüV</p>

Betroffene Flächen

Die für die landwirtschaftlichen Betriebe maßgebliche Information über die den mit Nitrat belasteten Gebieten zuzurechnenden Feldblöcke erfolgt auf Feldblockbasis **anhand der Anlage (Feldblockliste) der DüngerZusVO**.

Über die betroffenen Feldblöcke wird zusätzlich im inet-Antragsprogramm unterrichtet (Attribut am Feldblock, Kulisse). Darüber hinaus werden diese im **Sachsen-Anhalt-Viewer** des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) dargestellt.

Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der betroffenen Feldblöcke berühren deren Ausweisung nicht.

Erläuterungen zu den Vorgaben im Einzelnen

1) Zusammenfassung und Aufzeichnung der jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des ermittelten Düngedarfs für nitratbelastete Flächen und Reduzierung um 20 %

– Zusammenzufassen ist der für die nitratbelasteten Flächen eines Betriebes ermittelte N-Düngerbedarf in einer sogenannten jährlichen betrieblichen Gesamtsumme.

– **Ausnahmeregelungen:** siehe Seite 4 unten (Absatz nach Ziffer 2)

Die Ausnahmen von der Pflicht zur N-Düngerbedarfsermittlung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und § 10 Abs. 3 DüV z. B. bei Aufbringung von maximal 50 kg N/ha und Jahr oder für „Kleinstbetriebe“ u. a. gelten weiter. Alle Flächen, für die kein N-Düngerbedarf ermittelt wird, sind von dieser Regelung und damit von der 20 %-Reduzierung ausgenommen.

– Es sind alle nitratbelasteten Flächen des Betriebes zu berücksichtigen, für die ein N-Düngerbedarf ermittelt wurde.

Einschließlich Dauergrünlandflächen.

– Formvorgaben für die Aufzeichnung macht die DüV nicht.

Die Aufzeichnung sollte dennoch in Anlehnung an die Anlage 5 DüV nachfolgende Angaben enthalten:

- Eindeutige Bezeichnung des Betriebes
- Größe der betrieblichen Fläche in nitratbelasteten Gebieten in ha LN
- Kalenderjahr
- Datum der Erstellung
- Summe des für nitratbelastete Flächen ermittelten N-Düngerbedarfes in kg N
- Summe des für nitratbelastete Flächen ermittelten N-Düngerbedarfes reduziert um 20 % in kg N

– Die Aufzeichnung der betrieblichen Gesamtsumme für nitratbelastete Flächen muss bis zum 31.3. des laufenden Kalenderjahres erfolgen.

Einzubeziehen sind alle N-Düngerbedarfsermittlungen, die bis zum 31.3. für Düngungsmaßnahmen im laufenden Kalenderjahr erstellt wurden.

Die DüV fordert nicht, dass für alle Kulturen wie z. B. Silomais oder Zweitkulturen die N-Düngerbedarfsermittlung bereits vor dem 31.3. erstellt werden muss. Gerade für Kulturen wie Silomais ist es wichtig, die ggf. später vorliegenden, aktuellen N_{\min} -Gehalte bei der Ermittlung zu verwenden.

Die Frist für die Aufzeichnung der betrieblichen Gesamtsumme bis zum 31.3. kann nicht verlängert oder verschoben werden, d. h. alle bis dahin vorgenommenen N-Düngerbedarfsermittlungen sind fristgerecht zur betrieblichen Gesamtsumme zusammenzufassen und aufzuzeichnen.

Die durch die LLG bereitgestellten Programme (ab DüProNP1, ab BESyD2021) beinhalten diese Aufzeichnung automatisch, wenn Flächen als solche in Nitrat belasteten Gebieten liegend gekennzeichnet sind. Zur Erfüllung der Aufzeichnungspflicht einschließlich der Wahrung der Frist muss die Übersicht zum betrieblichen Nährstoffeinsatz im Nitratgebiet als pdf-Datei oder Ausdruck spätestens zum 31.3. abgelegt werden.

- Die um 20 % reduzierte Gesamtsumme des N-Düngebedarf darf auf den für die Gesamtsummenbildung einbezogenen nitratbelasteten Flächen nicht überschritten werden.

Es besteht somit für die in die Gesamtsummenbildung einbezogenen nitratbelasteten Flächen keine schlagbezogene Reduktionsverpflichtung, sondern die Möglichkeit, die Düngemengen auf den Einzelflächen unter Einhaltung der verringerten Gesamtsumme zu verteilen. Dies erfordert jedoch eine korrekte Berechnung und genaue Einhaltung der Düngungshöhen auf den Einzelflächen. Unabhängig davon ist dennoch eine schlagbezogene Reduzierung möglich.

Die durch die LLG bereitgestellten Programme (ab DüProNP2021, ab BESyD2021) weisen bei der schlagbezogenen N-Düngebedarfsermittlung zusätzlich auch den um 20 % reduzierten Düngebedarf aus, wenn Flächen als in Nitrat belasteten Gebieten liegend gekennzeichnet sind.

Bei frühen Düngungsmaßnahmen, wenn die reduzierte Gesamtsumme noch nicht berechnet wurde, muss die erforderliche 20 %-Reduzierung im Blick behalten werden.
- Werden N-Düngebedarfsermittlungen für nitratbelastete Flächen nach dem 31.3. erstellt, ist der z. B. für eine späte Hauptfrucht, eine Zweitfrucht o. ä. ermittelte N-Düngebedarf schlagbezogen/bezogen auf die Bewirtschaftungseinheit um 20 % zu reduzieren.
- Zu berücksichtigen sind alle N-Düngebedarfsermittlungen, die nach den Berechnungsvorgaben des § 4 für Ackerland (einschließlich Gemüse, Erdbeeren, Heil- und Gewürzpflanzen) und von Grünland, Dauergrünland und mehrschnittigem Feldfutterbau erfolgt sind.

Die Aufzeichnung und Reduzierung gilt somit nicht für N-Düngebedarfsermittlungen wie z. B. Weinbau, die nach anderen Berechnungsvorgaben als denen nach § 4 DüV erfolgen.

2) Aufbringungsobergrenze von maximal 170 kg Gesamt-N/ha und Jahr aus organischen Düngemitteln bezogen auf den Schlag/die Bewirtschaftungseinheit/die zusammengefasste Fläche (170 kg Gesamt-N_{org}/ha-Obergrenze)

- Diese separate Regelung für nitratbelastete Flächen gilt zusätzlich und unabhängig zur weiterhin erforderlichen Einhaltung der 170 kg Gesamt-N_{org}/ha-Obergrenze im Durchschnitt der Flächen des Betriebes.
- Für die Ermittlung der schlagbezogenen 170 kg Gesamt-N_{org}/ha-Obergrenze ist die mit organischen Düngemitteln aufgebrauchte Menge an Gesamt-N entsprechend den aufgezeichneten Düngungsmaßnahmen heranzuziehen.
- Im Falle von Kompost darf die damit aufgebrauchte Menge an Gesamt-N in einem Zeitraum von drei Jahren 510 kg Gesamt-N/ha nicht überschreiten. Der zu betrachtende Dreijahreszeitraum beginnt im Jahr der Aufbringung des Komposts.

Werden bei der einmaligen Gabe des Komposts die 510 kg Gesamt-N/ha nicht ausgenutzt, darf in dem mit der Aufbringung beginnende Dreijahresmittel der Wert von 510 kg Gesamt-N/ha durch die in den Folgejahren eingesetzten organischen oder organisch-mineralischen Düngemittel (z. B. aus Festmist oder Gülle) nicht überschritten werden.
- Die Anrechnung von Aufbringverlusten oder der Mindestwirksamkeit nach Anlage 3 DüV ist dabei nicht zulässig.

Zur Ausnahmeregelung von 1) und 2)

bei Aufbringung von maximal 160 kg Gesamt-N/ha und Jahr, davon maximal 80 kg Gesamt-N/ha und Jahr aus mineralischer Düngung (160/80 kg N/ha-Obergrenze)

- Werden im laufenden Kalenderjahr im Durchschnitt der nitratbelasteten Flächen eines Betriebes maximal 160 kg Gesamt-N/ha und davon maximal 80 kg Gesamt-N/ha aus mineralischer Düngung ausgebracht, sind diese von der Verpflichtung zur Aufzeichnung und Reduzierung der betrieblichen

Gesamtsumme des Stickstoff-Düngebedarfes sowie zur schlagbezogenen Einhaltung der 170 kg Gesamt-N_{org}/ha-Obergrenze befreit.

Diese Ausnahmeregelung muss nicht separat beantragt werden.

Wird diese Ausnahmeregelung in Anspruch genommen, muss in eigener Verantwortung die Einhaltung der 160/80 kg N-Obergrenze im Kalenderjahr sichergestellt werden.

Eine Überprüfung erfolgt bei Kontrollen im Folgejahr (entsprechend dem Vorgehen bei der Kontrolle der 170 kg N_{org}/ha-Obergrenze).

- Die Anrechnung von Aufbringerverlusten oder der Mindestwirksamkeit nach Anlage 3 DüV ist nicht zulässig (Bruttogrenze).
- Ausgangsbasis für die Ermittlung bilden für den Bezugszeitraum: das jeweilige Kalenderjahr;
die heranzuziehende Fläche: alle nitratbelasteten Flächen eines Betriebes, auch solche ohne N-Düngebedarfsermittlung/-Düngung oder mit Düngungsbeschränkung/-verbot;
die aufgebrauchte Dünghöhe auf nitratbelasteten Flächen: die Menge an Gesamt-N aller aufgezeichneten Düngungsmaßnahmen sowie die der Mineraldüngung.

3) und 4) Verlängerung von Sperrzeiten

- Die DüV enthält Sperrzeitverlängerungen für die nitratbelastete Flächen (Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an N):
 - Grünland, Dauergrünland, mehrjähriger Feldfutterbau (Aussaat bis 15.5.): ab **1.10.** - 31.1.
 - Festmist von Huf-/Klauentieren und Kompost: **1.11.** – **31.1.**
- Die Möglichkeit der Verschiebung der Verbotszeiträume nach § 6 Absatz 10 Satz 1, 2, 4 und 5 DüV bleibt davon unberührt und gilt auch für die Sperrzeiten nach Landesverordnung.

5) zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung keine Aufbringung von Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff

- Die sonstigen Voraussetzungen für die Herstdüngung
 - in Abhängigkeit von der Vorfrucht, langjährigen organischen Düngung u. a. gem. Formblatt Herstdüngung oder
 - die Begrenzung der Dünghöhe auf 60 kg Gesamt-N/ha bzw. 30 kg Ammonium-N/ha als Bruttogrenze, ohne Aufbringerverluste oder Berücksichtigung der Mindestwirksamkeit, gelten weiterhin auch bei nitratbelasteten Flächen.
Für nitratbelastete Flächen wird ein separates Formblatt Herstdüngung bereitgestellt bzw. dieses ist ab DüProNP2021 bereits integriert.
- Eine Möglichkeit der Herstdüngung (bis Ablauf des 1.10.) besteht nur noch bei Aussaat bis 15.9. für
 - Zwischenfrüchte mit Nutzung (Abfuhr, Beweidung) und
 - Feldfutter sowie für
 - Winterraps, wenn über eine repräsentative Bodenprobe von der zur Düngung vorgesehenen Fläche nachgewiesen wird, dass der N_{min}-Gehalt in der ersten Bodenschicht (0 - 30 cm) maximal 45 kg N_{min}/ha beträgt.
- **Wintergerste** darf somit, unabhängig von der Vorfrucht, im Herbst nicht mehr gedüngt werden.
- Eine großzügige Überweidung von **Zwischenfrüchten** mit Schafen (Wanderschäfererei) stellt keine (Futter)Nutzung im Sinne dieser Regelung dar.

- Bei **Zwischenfrüchten ohne Nutzung** ist die Herbstdüngung mit Festmist von Huf- oder Klautentieren oder Kompost nur bis in Höhe von maximal 120 kg Gesamt-N/ha zulässig. Alle anderen Kulturen dürfen außerhalb der Sperrzeit mit Festmist von Huf- oder Klautentieren bzw. Kompost bis in Höhe des Bedarfs gedüngt werden.

6) Weitergehende Begrenzung der Aufbringmenge von flüssigen organischen Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff auf Grünland, auf Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau

- In nitratbelasteten Gebieten wird die mit der DüV 2020 eingeführte Begrenzung der flüssigen organischen Düngung mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff* ab dem 1.9. von 80 weiter auf 60 kg Gesamt-N/ha abgesenkt.

* ein Anteil an verfügbarem Stickstoff von > 10 % bei einem Gesamt-N-Gehalt von > 1,5 % in der Trockenmasse

- Hierbei handelt es sich um eine Bruttogrenze. Die Anrechnung von Aufbringverlusten oder der Mindestwirksamkeit nach Anlage 3 DüV ist nicht zulässig.

7) Verpflichtung zum Zwischenfruchtanbau als Voraussetzung für eine N-Düngung der Sommerkultur

- Die N-Düngung einer Kultur, die ab 1.2. ausgesät/gepflanzt wird, ist auch bei einem bestehenden Düngebedarf nur dann zulässig, wenn im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde.
- Für Flächen, die mit der DüngerZusVO neu zu den nitratbelasteten Gebieten zählen, gilt diese Regelung für die im Jahr 2023 angebauten Sommerkulturen noch nicht. Ein Anbau von Zwischenfrüchten ist erstmals im Herbst 2023 als Voraussetzung für eine N-Düngung der dann nachfolgenden Sommerkulturen erforderlich.
- Die DüV macht für den Zwischenfruchtanbau keine Vorgaben in Bezug auf Kulturarten, Nutzung, Anbauverfahren o. ä. Insofern bestehen hier keine weiteren Einschränkungen soweit eine Kultur in üblicher pflanzenbaulicher Praxis (z. B. Aussaatmenge) angebaut wird.

- Es muss sich um einen aktiv gesäten Zwischenfruchtbestand handeln. Der Aufwuchs einer Untersaat entspricht dem, wenn diese einen flächendeckenden Bestand aufweist.

- Die Zwischenfrucht darf nicht vor dem 15.1. umgebrochen werden, d. h. ein Umbruch ist ab 15.1. möglich.

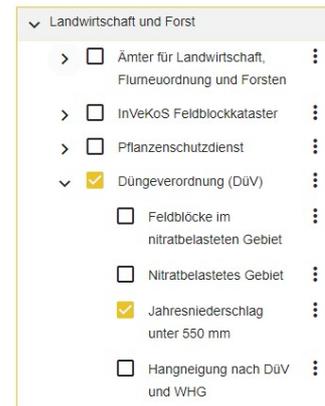
Als Umbruch sind alle Bodenbearbeitungen zu verstehen, die zu einer Zerstörung der Wurzelschicht und damit zu einer Mineralisierung führen (z. B. Pflügen, Grubbern). Die oberflächliche Bearbeitung/Zerstörung des Pflanzenbestands ohne Eingriff in den Boden (z. B. Mulchen, Schlegeln, Walzen) stellt keinen Umbruch dar. Im Sinne des mit der Regelung bezweckten Gewässerschutzes sollte die Zwischenfrucht jedoch so lange wie möglich nicht oberflächlich bearbeitet/zerstört werden.

- Das Abfrieren von Zwischenfrüchten vor dem 15.1. ist kein Umbruch im Sinne der DüV. Die Voraussetzung für eine Düngung der Sommerkultur wird dennoch erfüllt, wenn die Einarbeitung des abgefrorenen Zwischenfruchtbestandes ebenfalls erst ab dem 15.1. erfolgt, um der Zielstellung der Bodenbedeckung und Reduzierung des N-Eintrags zu entsprechen.

- **Ausnahmeregelungen:**

Ein Zwischenfruchtanbau ist nicht erforderlich, **wenn die nitratbelastete Fläche**

- **erst nach dem 1.10. beerntet** wird oder
- in **Gebieten mit < 550 mm Niederschlag** im langjährigen Mittel liegt. Die verbindliche Gebietskulisse auf Feldblockbasis findet sich im Sachsen-Anhalt-Viewer des LVerMGeo.
 - Grundlage für die Einstufung der Feldböcke sind die Rasterdaten des DWD (1 km x 1 km) der Jahre 1991 - 2020.
 - Keine Verwendung betriebseigener Daten!



– Bitte beachten, dass nach GAP 2023 mögliche Ausnahmeregelungen z. B. Dammvorformung zu Kartoffeln oder Stoppelbrache **nach Düngerecht keine** Ausnahmen bilden. Hier muss sorgfältig zwischen den Anforderungen/Ausnahmen nach GAP 2023 und nach DüV unterschieden werden!

8) Untersuchung von Wirtschaftsdüngern/Gärrückständen

- Die Untersuchungspflicht zur Ermittlung der Nährstoffgehalte trifft dann zu, wenn Wirtschaftsdünger/Gärrückstände auf **nitratbelasteten Flächen** aufgebracht werden. Bei allen anderen Flächen können weiterhin auch die Werte aus der Deklaration oder die LLG-Richtwerte verwendet werden.
- Die Untersuchungspflicht gilt für alle Wirtschaftsdünger mit Ausnahme von **Festmist von Huf- und Klautieren** (sowie für Gärrückstände).
- Die Verordnung legt fest, dass das Untersuchungsergebnis zum Zeitpunkt der Aufbringung nicht **älter als zwölf Monate sein darf**.
- Ist eine erhebliche Änderung der Nährstoffzusammensetzung (z. B. infolge einer wesentlichen Umstellung der Fütterung) anzunehmen, sind weitere Untersuchungen durchzuführen.
- Als **Nachweis der eigenen (veranlassten) Untersuchung** ist ab dem Zeitpunkt des Aufbringens das Analysenprotokoll mit Datum im Original vorzuhalten, das neben den Gehalten an Gesamtstickstoff, verfügbarem N oder Ammonium-N und Gesamtphosphat auch die Wirtschaftsdüngerart und den TS-Gehalt enthalten muss.
- Eine Untersuchung **aufgenommener Wirtschaftsdünger/Gärrückstände** ist nicht erforderlich, wenn
 - die düngemittelrechtliche Kennzeichnung/Deklaration auf Grundlage einer Analyse,
 - die zum Zeitpunkt der Aufbringung nicht älter als 12 Monate ist,
 - in einer Kopie des Analysenprotokolls mindestens die Angaben zu Wirtschaftsdüngerart, TS-Gehalt, Gesamtstickstoff, verfügbarem N oder Ammonium-N und Gesamtphosphat sowie das Analysedatum enthalten sind und dieses dem aufnehmenden Betrieb ab dem Zeitpunkt des Aufbringens als Nachweis vorliegt.
- Alle Unterlagen sind sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Düngbehörde vorzulegen.
- Bei der **Probenahme** sind die „Hinweise zur Probenahme von Boden, Pflanzen und Düngemitteln“ (Herausgeber LLFG, 2009) zu beachten.
- Die **Analysenergebnisse** der Wirtschaftsdünger/Gärrückstände bilden die Grundlage für die weitere Erfüllung der Vorgaben der Düngeverordnung u. a. der Düngebedarfsermittlung und Bestimmung der zulässigen Aufbringmenge.

9) Verpflichtende Untersuchung des im Boden verfügbaren Stickstoffs (N_{\min})

- Das N_{\min} -Analyseergebnis ist bei der Düngebedarfsermittlung heranzuziehen. Die Verwendung von Richtwerten ist nicht zulässig!
- Schläge, die
 - vergleichbare Standortverhältnisse besitzen (gleiche Bodengruppe),
 - einheitlich bewirtschaftet werden in Bezug auf
 - eine organische Düngung und Herbstdüngung im Vorjahr sowie auf
 - die Vorfruchtgruppe - Getreide, Blattfrucht, Zwischenfrucht -,
 - mit der gleichen Pflanzenart oder mit Pflanzenarten mit vergleichbaren Nährstoffansprüchen bewachsen oder zur Bestellung vorgesehen sind
 - gleiche aktuelle Hauptfrucht bei Winterungen Unterteilung analog den LLG- N_{\min} -Richtwerten in Winterraps, Winterweizen, Wintergerste usw. sowie
 - bei Sommerungen nach Aussaatzeitpunkt früh (bis 31.3.) und spät (Aussaat ab 1.4.),können zu **Bewirtschaftungseinheiten für die N_{\min} -Beprobung** zusammengefasst werden, wenn sich deren Teilflächen komplett innerhalb der Nitratkulisse befinden.
- Bei der **Probenahme** sind darüber hinaus die „Hinweise zur Probenahme von Boden, Pflanzen und Düngemitteln“ (Herausgeber LLFG, 2009) zu beachten.